

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Lichtenau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 02.06.2025 mit Beschluss 2025 – 29 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenau, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Lichtenau.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenau erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtenau mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau“ auf der Internetseite der Gemeinde Lichtenau unter www.gemeinde-lichtenau.de.

(2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.

(3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im papiergebundenen „Lichtenauer Anzeiger“, welcher in diesem Fall die authentische Form darstellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Lichtenauer Anzeiger“ vollzogen.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(5) Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau“ während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrücken gegen Kostenersatz des Versandes.

§ 3

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus der Gemeinde Lichtenau (Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau, Bürgerservice) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtenau ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgt ist.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen. Die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau gemäß § 2 Absatz 3 ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung nach der Bekanntmachungssatzung vom 07.02.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Lichtenau vom 07.02.2006 außer Kraft.

Lichtenau, den 03.06.2025

Andreas Graf
Bürgermeister

-Siegel-